FÜR DEN WINTER. FÜR DEN SPORT.

Satzung Ski-Club Halver 1957 e.V.

§ 1

Der im Jahr 1957 in Halver gegründete Verein führt den Namen

„**Ski-Club Halver 1957 e.V.**“ (nachfolgend „Verein“ genannt).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 20639 eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Dachorganisation „Westdeutscher Skiverband e.V.“ und erkennt deren Satzung an.

§ 2

Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.
Der jährliche Beitragseinzug erfolgt am Anfang des Geschäftsjahres.

§ 3

Der Verein mit Sitz in Halver verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (des Vereins) ist die Förderung des **Ski- und Wintersports**.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterhaltung eines oder mehrerer Trainingslifte im nahen Umkreis von Halver
- gemeinsame Trainingsarbeit während des ganzen Jahres
- Unterstützung bei Wettkampftätigkeit
- Durchführung von Trainingsfahrten im Mittel- und Hochgebirge
- die Ausbildung von Übungsleitern
- andere dem Zweck „Förderung des Skilaufs“ dienliche Aktivitäten seiner Mitglieder und spricht alle Altersgruppen an.

§ 4

Die Vereinsorgane sind

a) Vorstand
b) Beirat
c) Mitgliederversammlung

Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

Die Aufgaben der Vorstände sind in der Geschäftsordnung beschrieben, welche vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halver mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen zu verwenden ist.

§ 9

Mitglieder des Vereins sind

a) die aktiven Mitglieder
b) die Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese können von der Beitragspflicht befreit werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand durch eine schriftliche Mitgliedsmitteilung. Bei Aufnahmebeantragung Minderjähriger ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung an die Postfachadresse des Vereins Nr. 1437, 58544 Halver, oder Ausschluss. Der einmal jährlich mögliche Austritt erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende an den gesetzlichen Vorstand und wird zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres gültig.

Ein Mitglied kann – nach vorgeschalteter Anhörung beim Gesamtvorstand – durch diesen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann wegen folgender schwerwiegender Gründe erfolgen:

a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b) Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
c) schwerer Verstoß gegen die satzungsmäßigen und ideellen Interessen des Vereins
d) groben unsportlichen Verhaltens.

Sind ein oder mehrere Mitglieder des Gesamtvorstandes persönlich durch das Verhalten eines anderen Vereinsmitglieds oder mehrerer Vereinsmitglieder verletzt worden, dürfen diese an dessen/deren Ausschlussverfahren nicht mitwirken.

§ 10

Es besteht Stimmrecht der Mitglieder und Wählbarkeit in ein Amt des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
Das Stimmrecht eines Minderjährigen kann in der Mitgliederversammlung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge im Sinne des Vereins zu machen und entsprechende Anträge zu stellen.
Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Ski- und Wintersports entsprechend den Anordnungen des gesetzlichen Vorstands entgeltlich zu nutzen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitglieder haben ferner die Pflicht, Anschriftenänderungen, Änderungen der E-Mailadressen und Änderungen, die ihre Beitragspflicht beeinflussen (z.B. Abschluss von Berufsausbildung) zeitnah dem Verein zu melden.

§ 11

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden vom Verein einmal jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung abgebucht.

Die Mitglieder erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen indem sie ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen – alternativ nehmen sie die Überweisung der Beiträge pünktlich vor.

§ 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt und wird durch den gesetzlichen Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch einfachen Brief an die letztbekannte Adresse der Mitglieder oder auch per E-Mail - unter Mitteilung der Tagesordnung - einberufen. Den Ort und den Beginn der Mitgliederversammlung legt der gesetzliche Vorstand fest.

Folgende Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung enthalten sein:

1. Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. die zu wählenden Vorstandsposten, soweit diese erforderlich sind
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit eine Veränderung angestrebt wird
6. Satzungsänderung, wenn erforderlich
7. Verschiedenes
8. Hinweis, dass Anträge zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen sind.

Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein alternativ der dafür bestimmte Versammlungsleiter, leitet die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des als Vertretung des 1. Vorsitzenden vorgesehenen 2. Vorsitzenden, alternativ des bestimmten Versammlungsleiters im Falle ihrer Beider Abwesenheit.

Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen können nur durch den gesetzlichen Vorstand eingebracht werden. Anträge zur Satzungsänderung, welche durch Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Auf Antrag kann auch die geheime Abstimmung beschlossen werden – hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die:
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes und des Kassenführers
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
- Bestellung der Kassenprüfer
- Kenntnisnahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes und des Kassenführers
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Planung von Veranstaltungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Einladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen, wenn es der gesetzliche Vorstand, die Mehrheit des Beirates oder ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragen. Die Einladung hat schriftlich und in gleicher Weise wie die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand, dem Kassenwart und dem Beirat.

Der gesetzliche Vorstand – als Vertretungsorgan des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB - setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verein nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit oder Bedeutung für den Verein einer umgehenden Erledigung bedürfen.

Zum Gesamtvorstand gehört ebenfalls der
- Kassenführer,

welcher dem gesetzlichen Vorstand eng verbunden ist und diesem zuarbeitet sowie mit verschiedenen die finanziellen und gesetzlichen sowie organisatorischen Belange des Vereins betreffenden Aufgabenstellungen betraut ist.

Der Beirat setzt sich aus verschiedenen Verantwortlichen für sportliche, soziale und sonstige Aufgabenbereiche des Vereins zusammen. Dies können Beiräte für Jugendarbeit, Sport allgemein, Sport alpin, Sport nordisch, Presse, Fahrten usw. sein. Sie werden nach Bedarf und Verfügbarkeit berufen. Doppelfunktionen im Bereich der Beiräte sind möglich.

Bei Bedarf ist der gesetzliche Vorstand berechtigt, für einzelne, genau beschriebene Aufgaben bzw. Tätigkeiten, zusätzliche Beisitzer zu berufen. Diese sind dann sämtlich der Mitgliederversammlung gegenüber verpflichtet, einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

Sollte ein Mitglied des Vereins Aufgaben im Verein übernehmen wollen, soll sich dieses Mitglied an den gesetzlichen Vorstand wenden, der sodann über die Annahme und die Aufgabenstellung entscheidet.

Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind möglich.

Der gesetzliche Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Zu den Aufgaben des gesetzlichen Vorstands gehören die

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Organisation und Durchführung aller Veranstaltungen und Aktivitäten
- Führung der laufenden Geschäfte
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten und Aktivitäten des gesetzlichen Vorstandes zu informieren.
Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 14

Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer wird in den ungeraden, ein weiterer in den geraden Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen aufgrund ihres Amtes nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes sein, da sich dadurch Interessenskonflikte ergeben könnten und sollen über Grundkenntnisse im Buchführungsbereich verfügen.

Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Gesamtvorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Gesamtvorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse sowie die Bankkonten des Vereins nach dem „Vier-Augen-Prinzip“. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-/Bankgeschäfte beantragen sie die Entlastung

a) des Kassenführers
b) des gesamten Vorstandes.

§ 15

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern und E-Mailadresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

Zusätzlich können freiwillige Angaben der Mitglieder erfasst und genutzt werden.

Halver, den 21.01.2025

_____	_____
Torben Zilles 1. Vorsitzender	Bernd Kuhbier 2. Vorsitzender